



II-5105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

FRAU BUNDESMINISTER
DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN 27. Juli 1988
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 75 56 86

70.0502/152 Pr. 2/88

2306 IAB

1988 -08- 08

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU 2332 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abg. Motter, Haupt und Genossen vom 13. Juni 1988, Nr. 2332/J betreffend Umgehung des Werbeverbots für Zigaretten im ORF, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Werbesendungen für Tabakwaren sind gemäß § 5 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes unzulässig. Inwieweit durch die Bewerbung anderer Produkte als Tabakwaren, die eine von den Austria Tabakwerken AG in Lizenz vergebene Marke tragen, dieses gesetzliche Verbot verletzt wird, ist von der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zu beurteilen. Ein entsprechender Antrag kann z.B. von einem Inhaber einer (Fernseh-) Rundfunkhauptbewilligung, der von 500 weiteren Bewilligungsinhabern unterstützt wird, aber auch von der Hörer- und Sehervertretung oder dem Kuratorium gestellt werden.

Nach meiner Ansicht könnte das Verbot der Tabakwerbung im Fernsehen auch schon dann verletzt sein, wenn die Werbung für das die Marke einer Tabakware tragende Produkt ersichtlich keinem anderen Zweck als der Bewerbung der Tabakware dient, etwa weil ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen der Bedeutung des "Ersatzprodukts" und der dafür aufgewendeten Werbemittel besteht. Diese Frage kann jedoch nur von der dazu berufenen Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes verbindlich geklärt werden.

- 2 -

In jenen Fällen, in denen die Verwendung von Markennamen von Tabakwaren in Werbesendungen des Fernsehens nicht bereits gegen § 5 Abs. 4 Rundfunkgesetz verstößt, wäre ein Verbot dieser Werbung ein Eingriff in Eigentumsrechte und müßte daher auch unter dem Aspekt der verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte genauestens geprüft werden. Die dafür erforderlichen Änderungen des Rundfunkgesetzes, können sicherlich auch im Gesundheitsausschuß des Nationalrates, der sich bereits im Herbst mit Fragen der Tabakwerbung beschäftigen wird, gründlich beraten werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher. It appears to be a personal or official signature.